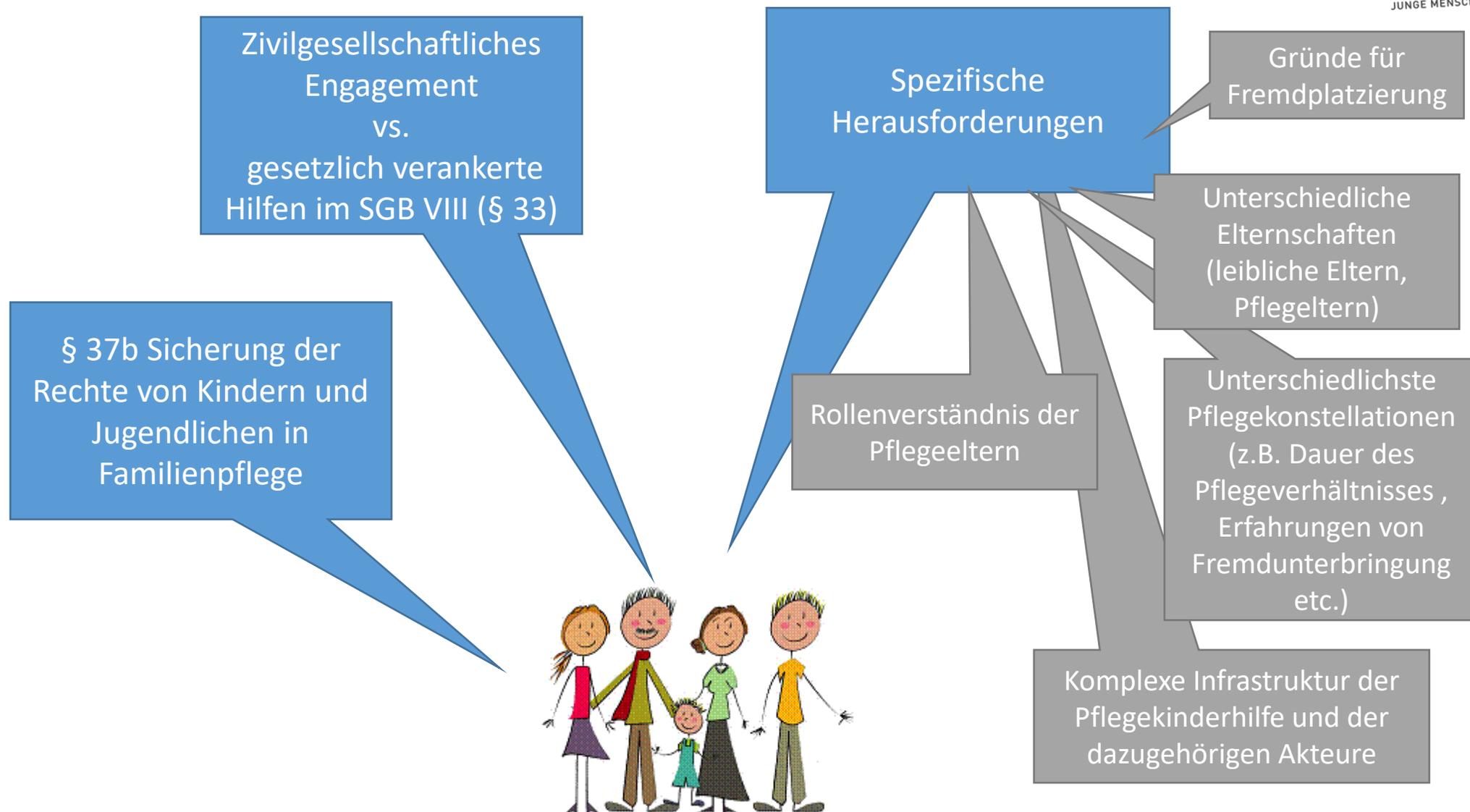


Pflegefamilie und Schutzkonzepte





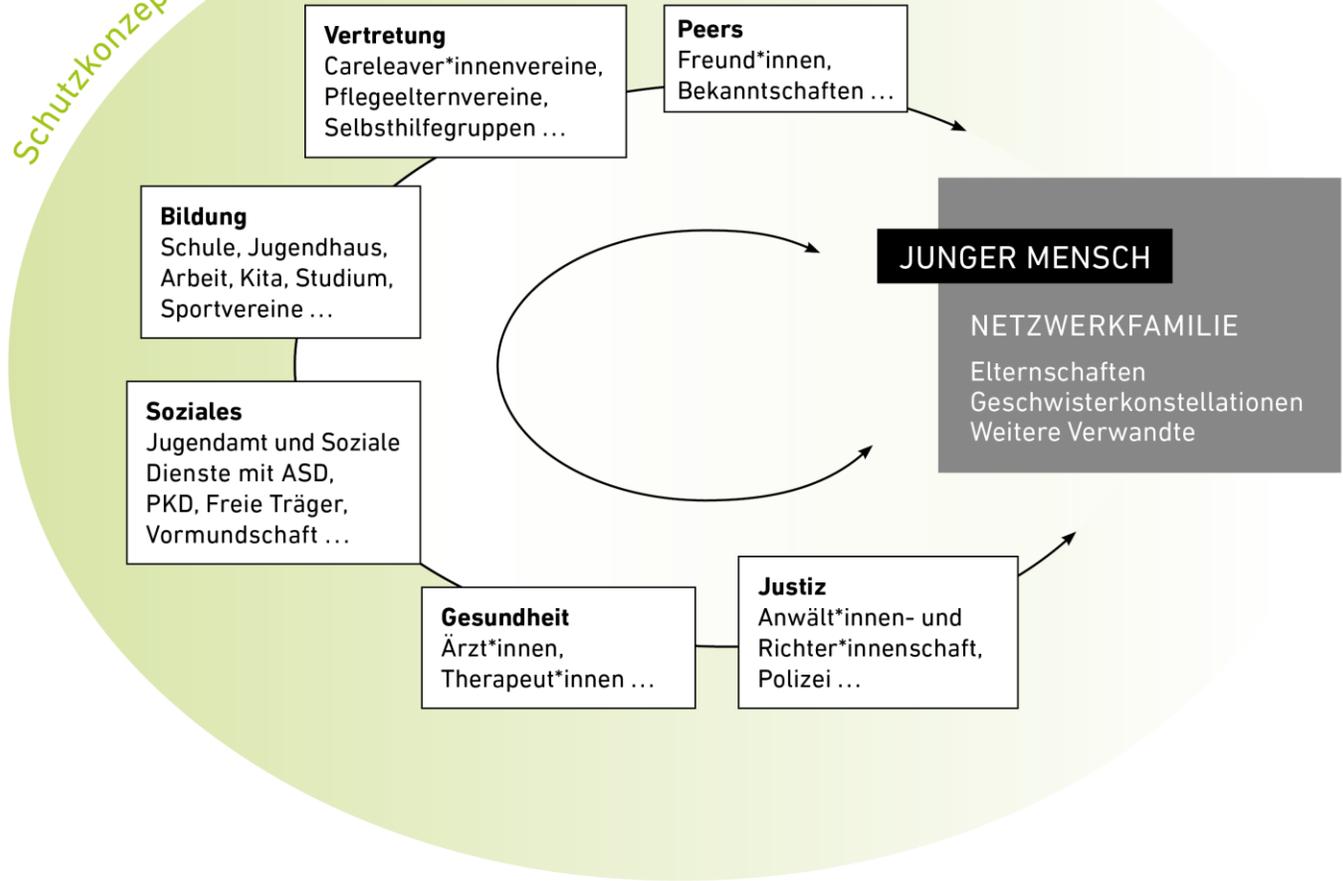
Neu eingefügt: § 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien **gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt** angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses **Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle **überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet** ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Schutzkonzepte zur Stärkung persönlicher Rechte



Kernfrage: Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Familien

„Wir Kinder werden zu wenig gehört. Also, wenn wir was sagen, dann läuft das immer alles über drei Ecken und ich finde wir haben zwar offiziell Rechte, aber so wirklich sagt uns keiner, was unsere Rechte sind.“

Infrastruktur

Pflegefamilien brauchen eine mit ihr verflochtene Infrastruktur
damit die Rechte der jungen Menschen gesichert werden ...



Verständnis von Schutzkonzepten

„Das wurde auch verschriftlicht, fragen Sie mich jetzt nicht wo das ist aber irgendwo äh kursiert das rum.“

„Unser Schutzkonzept ist in einem Ordner, ich weiß aber nicht, wo der gerade steht.“



*„Was fällt euch da ein zu **Beteiligung**, Schutz, Beschwerde und eure Rechte?“*

„Ich kenne meine Rechte nicht.“

- ✓ Beteiligung setzt Information voraus
- ✓ Voice: Junge Menschen müssen ihre Rechte kennen und aufgefordert werden, diese Rechte einzufordern
- ✓ Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe müssen darauf abzielen, die **Rechte junger Menschen** in Pflegefamilien in dieser Infrastruktur sicherzustellen.



Schutzkonzepte in der Infrastruktur der Vollzeitpflege

Schutzkonzepte in sind andauernde und kontinuierliche Reflexionsprozesse zur Sicherstellung höchstpersönlicher Rechte („voice, choice, exit“*) von jungen Menschen.

(*in Anlehnung an: Hirschmann, I. O. (1970): *Exit, Voice and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations and States.* Cambridge: Harvard University Press)

Schlüsselprozesse des Schutzes in der Pflegekinderhilfe



Verantwortung: Sicherstellung von Kinder- und Jugendrechten durch Schutzkonzepte

Es ist die Aufgabe der Gesamtinfrastruktur der Pflegekinderhilfe, Kinder- und Jugendrechte zu wahren und einzulösen. Dafür benötigt jedes Jugendamt ein Schutzkonzept, das den kommunalen Anforderungen entspricht.

Prozess: Initiierung und Umsetzung von Schutzkonzepten durch das Jugendamt

Um Schutzkonzepte verbindlich zu verankern, werden Verantwortlichkeiten für alle Bausteine eines Schutzkonzeptes festgelegt. Das Jugendamt ist für deren Klärung und für die Entwicklung sowie Überprüfung von Schutzkonzepten verantwortlich. Es stellt dafür Ressourcen zur Verfügung.

Junge Menschen: Partizipative Gestaltung von Schutzkonzepten

Schutzkonzepte in und für die kommunale Infrastruktur der Pflegekinderhilfe werden mit allen Beteiligten, insbesondere gemeinsam mit Kindern bzw. Jugendlichen und jungen Volljährigen, gestaltet.

1. Sensibilisierung und Prozessplanung in der Pflegekinderhilfe



1.1 Prozessplanung eines Schutzkonzeptes durch das Jugendamt

Jugendämter verantworten die Sensibilisierungsprozesse und haben die Steuerungsverantwortung für die Schutzkonzepte. Ein Schutzkonzept bezieht sich auf die gesamte kommunale Infrastruktur der Pflegekinderhilfe.

1.2 Sensibilisierung für Kinder- und Jugendrechte

Der Pflegekinderdienst sensibilisiert alle Akteur:innen der kommunalen Infrastruktur für die Rechte der jungen Menschen in Pflegefamilien.

1.3 Partizipative Durchführung einer „Ist-Stand-Analyse“

Junge Menschen in Pflegefamilien werden altersgerecht an der Entwicklung und Durchführung einer „Ist-Stand-Analyse“ zur in der kommunalen Infrastruktur der Pflegekinderhilfe beteiligt.

2. Prävention in der Pflegekinderhilfe



2.1 Information und Aufklärung aller Beteiligten über Kinder- und Jugendrechte

Das Jugendamt stellt sicher, dass alle Beteiligten umfassend und zielgruppenspezifisch über Kinder- und Jugendrechte sind und regelmäßig fortgebildet werden.

2.2 Berücksichtigung von Kinder- und Jugendrechten bei Auswahlverfahren und Qualifizierungsmaßnahmen

Jugendämter haben die Verantwortung, dass im Auswahlprozess von Pflegeeltern und in allen Verfahrensschritten Kinder- und Jugendrechte im Vordergrund stehen.

2.3 Zusicherung von Beschwerdemöglichkeiten und Vertrauenspersonen für junge Menschen

Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine selbst gewählte „Person des Vertrauens respektive Begleitperson“.

3. Handlungs- und Interventionskonzept in der Pflegekinderhilfe



3.1 Erarbeitung eines Verfahrensplans

Um einem überstürzten und unkoordiniertem Verhalten entgegenzuwirken, nötige Orientierung und (Handlungs-) Sicherheit zu geben, bedarf es eines Verfahrensplans. Das Jugendamt trägt die Verantwortung für die Erarbeitung, kontinuierliche Weiterentwicklung und Implementierung dieses Plans, der einen entsprechenden Handlungsrahmen schafft und folgende Qualitätsmerkmale berücksichtigt: Dokumentation, Flexibilität, Rollenklarheit, Partizipation.

3.2 Bereitstellung eines Verfahrensplans für akute Krisen und Verdachtsfälle

Im Interventionsplan werden unterschiedliche Situationen (Krisen, sogenannte „schwache Signale“ sowie Verdachtsfälle) in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe berücksichtigt, um der großen Unterschiedlichkeit von möglichen Fällen gerecht zu werden. Für diese unterschiedlichen Situationen gilt es, zusammen mit den etablierten Maßnahmen des Kinderschutzes, Handlungs- und Interventionsmaßnahmen auf drei Ebenen zu entwickeln (Wahrnehmung und Abklärung, Intervention, Fallanalyse).

3.3 Einlösung des Rechts auf individuelle Verfahrensbegleitung im Verfahrensplan sowie auf besonderen Schutz

Die persönlichen Rechte von Betroffenen zu schützen und zu stärken, stehen bei einem Verfahrensplan in der Pflegekinderhilfe bei allen Schritten an vorderster Stelle.

4. Aufarbeitungsprozesse in der Pflegekinderhilfe



4.1 Feldspezifische Handlungsrahmen für jede Aufarbeitung

Die Landesjugendämter erarbeiten einen Handlungsrahmen für Aufarbeitungsprozesse in der Pflegekinderhilfe. Dieser enthält Kriterien, wann und unter welchen Bedingungen eine externe Aufarbeitung erforderlich ist.

4.2 Berücksichtigung der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe

Bisherige Empfehlungen zu Aufarbeitungsprozessen beziehen sich in erster Linie auf einzelne Organisationen. Die Pflegekinderhilfe ist eine komplexe Infrastruktur aus privaten und öffentlichen Instanzen sowie Einzelpersonen mit unterschiedlichen öffentlichen Aufträgen.

4.3 Erarbeitung eines Betroffenenkonzeptes (einschließl. eines Betroffenen-Coaches)

An erster Stelle des Aufarbeitungsprozesses stehen die persönlichen Rechte der Betroffenen. Teil des Handlungsrahmens für Aufarbeitungsprozesse muss darum die kontinuierliche Berücksichtigung, Klärung der Rechte und Wünsche der Betroffenen in der Aufarbeitung sein.

Herausforderungen

- ✓ Inklusive Schutzkonzepte
- ✓ Mehrsprachigkeit und Sprachmittlung
- ✓ Diversitäts- und religionssensible Schutzkonzepte

Was können wir aus der Diskussion um Pflegefamilien für alle Familien lernen?

Brauchen diese nicht auch eine stärkere Infrastruktur?

Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

(online auf www.schutzkonzepte-online.de
oder
https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/Aufsatz_FosterCare_JAmt%202020,%20234.pdf)

Team „FosterCare 2020“:¹ Prof. Dr. Jörg M. Fegert/Manuela Gulde/Katharina Henn/Laura Husmann/Meike Kampert/
Kirsten Röseler/Dr. Tanja Rusack/Prof. Dr. Wolfgang Schröder/Prof. Dr. Mechthild Wolff/Prof. Dr. Ute Ziegenhain*

Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

Schutzkonzepte sind häufig auf Organisationen zugeschnitten und in der Pflegekinderhilfe bis dato nicht entsprechend etabliert. Nachfolgend wird das Grundverständnis von Schutzkonzepten als „Seismografen“ zur Stärkung höchstpersönlicher Rechte junger Menschen beschrieben. Qualitätsstandards für Schutzkonzepte werden zur Diskussion gestellt, die in Verantwortung von Jugendämtern in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe partizipativ entwickelt werden sollen.

1. Einführung

1. Entstehungsgeschichte von Schutzkonzepten

Der Schutz von jungen Menschen vor Grenzüberschreitungen, sexualisierten Übergriffen und Gewalt ist ein zentrales fachliches und gesellschaftliches Gebot. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die letztes Jahr ihr 30-jähriges Bestehen feierte, hält fest, dass alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, Gleichbehandlung, Beteiligung, Beschwerde und Anhörung haben. Ausgehend von den Diskussionen um sexualisierte Gewalt (seit den 1970er-Jahren) wurden vor gut zehn Jahren Leitlinien vom Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch (2011) zur Prävention, Intervention und langfristigen Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte, aber auch andere Akteurinnen (m/w/d**; zB Gleichaltrige) in Organisationen entwickelt. An diese Leitlinien lehnen sich auch die Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM),² die Fachpraxis und -politik sowie die Wissenschaft bezüglich Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an.

2. Verständnis von Schutzkonzepten

Schutzkonzepte werden in diesem Kontext als partizipative Organisationsentwicklungsprozesse der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen gefasst. Organisationen sollen sich dabei zu Schutz- und Kompetenzräumen für die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen entwickeln. In diesem Zusammenhang soll die Achtsamkeit gegenüber sexualisierter Gewalt erhöht werden, um die Sicherheit für junge Menschen insbesondere vor sexualisierter, aber auch anderen Formen von Gewalt und Übergriffen zu verbessern. Dies geht in pädagogischen Organisationen nur, indem die persönlichen Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zum Ausgangspunkt von Schutzkonzepten gemacht werden, dh. Schutzkonzepte dienen letztlich der Sicherstellung persönlicher Rechte junger Menschen, sie sind Seismografen für die Umsetzung von persönlichen Rechten im Alltag junger Menschen.

3. Die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe und ihre Bedeutung für Schutzkonzepte

Bisher konzentrierte sich die Fachdebatte auf die Entwicklung von Schutzkonzepten in Organisationen – hier vor allem im Bereich der Heimerziehung und Internate, aber auch in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und im Sport. Die Pflegekinderhilfe war bisher kaum im Blick, erst in den letzten Jahren rücken ganz generell die Entwicklung und die Infrastrukturen der Pflegekinderhilfe mehr in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfeforschung und erhalten so Anschluss an neuere Fachdiskussionen.³ Zudem stand vor allem die Pflegefamilie selbst im Fokus der Diskussionen. Erst die Ausrichtung des Blickwinkels auf die organisationale Öffnung hat die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe mit ihren unterschiedlichen Akteurinnen in ihrer Gesamtverantwortung in den Vordergrund gerückt.⁴ Zu den Akteurinnen gehören:

- Eltern und Pflegeeltern in diversen Konstellationen und Formen,
- Bildungseinrichtungen: Lehrerinnen an Schulen, Erzieherinnen in Kitas; in Einrichtungen der medizinischen Versorgung: Ärztinnen, Therapeutinnen in Praxen,
- Justiz: Richterinnen in Gerichten, Rechtspflegerinnen, Polizistinnen,
- Fachkräfte in Jugendämtern und Pflegekinderdiensten, Vormundinnen,
- Freizeiteinrichtungen: Gruppenleiterinnen, Trainerinnen, Teamerinnen oder ehrenamtlich Arbeitende in Vereinen und Verbänden oder Fachkräfte in Jugendzentren und Lehrerinnen in Musikschulen,
- freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe: Fachkräfte in Beratungsstellen, Jugendsozialarbeiterinnen,
- Lobbyorganisationen: Pflegeeltern- und Care Leaver-Vereine etc.

* Verf. Fegert/Gulde/Henn/Ziegenhain sind an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm tätig, Verf. Schröder/Rusack/Husmann an der Universität Hildesheim, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik und Verf. Wolff/Kampert/Röseler an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Fakultät für Soziale Arbeit. Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in der Zeitschrift jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

¹ Das Verbundprojekt „FosterCare“ wird an der Stiftung Universität Hildesheim, dem Universitätsklinikum Ulm – Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut umgesetzt. Es wird in der Förderlinie „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBWF) gefördert.

² UBSKM/Kappler ua Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht, Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018), 201.

³ Von Santen ua Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven, 2019.

⁴ Kubis ua/Wolff/Pflegekinderhilfe im Aufbruch, 2014, 74.

Connect!
Schutzkonzepte
online

Ihre digitale Plattform
zum Thema **Schutzkonzepte**.

Welche Inhalte suchen Sie genau?

Handlungsfelder auswä...



Themen auswählen



Formate auswählen



www.schutzkonzepte-online.de